

Merkblatt: Schwangerschaft und Mutterschutz

Schwangerschaft

- Schwangere und stillende Frauen dürfen nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- Schwangere dürfen auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben oder die Arbeit verlassen.
- Schwangere Frauen und stillende Mütter dürfen nicht über die vereinbarte ordentliche Dauer der täglichen Arbeit hinaus beschäftigt werden, jedoch keinesfalls über 9 Stunden hinaus.
- Bei hauptsächlich stehend zu verrichtender Tätigkeit sind schwangeren Frauen ab dem vierten Schwangerschaftsmonat eine tägliche Ruhezeit von 12 Stunden und nach jeder zweiten Stunde zusätzlich zu den Pausen nach Artikel 15 des Gesetzes eine Kurzpause von 10 Minuten zu gewähren.
- Ab dem sechsten Schwangerschaftsmonat sind stehende Tätigkeiten auf insgesamt vier Stunden pro Tag zu beschränken.
- Schwangere Frauen und stillende Mütter sind auf ihr Verlangen von Arbeiten zu befreien, die für sie beschwerlich sind.

Mutterschutz

- Frauen, die gemäss ärztlichem Zeugnis in den ersten Monaten nach der Entbindung nicht voll leistungsfähig sind, dürfen nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen.
- Wöchnerinnen dürfen während acht Wochen nach der Niederkunft nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden.
- Stillende Frauen dürfen keine gefährlichen oder beschwerlichen Tätigkeiten ausüben. Es muss ihnen eine gleichwertige, gefahrlose Ersatzarbeit angeboten werden. Falls dies nicht möglich ist, haben sie Anspruch auf 80% des Lohnes.
- Stillenden Müttern sind die für das Stillen oder für das Abpumpen von Milch erforderlichen Zeiten freizugeben. Davon wird im ersten Lebensjahr des Kindes als bezahlte Arbeitszeit angerechnet:
 - a. bei einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 4 Stunden: mindestens 30 Minuten;
 - b. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden: mindestens 60 Minuten;
 - c. bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als 7 Stunden: mindestens 90 Minuten.

Nachtarbeit

- Während der ersten sieben Monate der Schwangerschaft kann eine Arbeitnehmerin, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr arbeitet, verlangen, stattdessen für eine gleichwertige Tagesarbeit (6 bis 20 Uhr) eingesetzt zu werden. Kann der Arbeitgeber eine solche gleichwertige Arbeit nicht anbieten, hat die Arbeitnehmerin das Recht, die Arbeit nicht zu verrichten und Anspruch auf 80% des Lohnes.
- Ab der achten Woche vor der Niederkunft darf eine Arbeitnehmerin zwischen 20 und 6 Uhr nicht beschäftigt werden.

- Der Arbeitgeber muss auf Verlangen der Wöchnerin zwischen der 8. Und 16. Woche nach der Niederkunft eine gleichwertige Tagesarbeit (6 bis 20 Uhr) anbieten oder 80% des Lohnes bezahlen.
- Frauen, die zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, haben während der oben festgelegten Zeiträume Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, ohne allfällige Zuschläge für Nachtarbeit, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen keine andere gleichwertige Arbeit angeboten werden kann.

Gefährliche Arbeiten

- Als gefährliche und beschwerliche Arbeiten für schwangere Frauen und stillende Mütter gelten alle Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken. Dazu gehören namentlich:
 - das Bewegen schwerer Lasten von Hand;
 - Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen;
 - Arbeiten, die mit Einwirkungen wie Stössen, Erschütterungen oder Vibrationen verbunden sind;
 - Arbeiten bei Überdruck, z.B. in Druckkammern, beim Tauchen usw.;
 - Arbeiten bei Kälte (unter -5°C) oder Hitze (über 28°C) oder bei Nässe;
 - Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Strahlen oder Lärm ($>85\text{ dBA}$);
 - Arbeiten unter Einwirkungen schädlicher Stoffe oder Mikroorganismen;
 - Arbeiten in Arbeitszeitsystemen, die erfahrungsgemäss zu einer starken Belastung führen (Schichtarbeit mit Rückwärtsrotation, mehr als 3 Nachtschichten Hintereinander).
- Schwangere Frauen und stillende Mütter, die aufgrund der Vorschriften gefährliche und beschwerliche Arbeiten nicht verrichten können, haben Anspruch auf 80 Prozent des Lohnes, samt einer angemessenen Vergütung für ausfallenden Naturallohn, soweit ihnen der Arbeitgeber keine gleichwertige Ersatzarbeit zuweisen kann.
- Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Frauen mit beschwerlichen und gefährlichen Arbeiten über die mit der Schwangerschaft und der Mutterschaft in Zusammenhang stehenden Gefahren und Massnahmen rechtzeitig, umfassend und angemessen informiert sowie angeleitet werden.
- Der Arbeitgeber hat eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter an einen für sie ungefährlichen und gleichwertigen Arbeitsplatz zu versetzen, wenn die Risikobeurteilung eine Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit von Mutter oder Kind ergibt und keine geeignete Schutzmassnahme getroffen werden kann.
- Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn auf Grund einer Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person feststeht, dass dabei keine konkrete gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind vorliegt, oder wenn eine solche durch geeignete Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden kann.
- Kann eine gefährliche gesundheitliche Belastung für Mutter und Kind nur durch das Ergreifen geeigneter Schutzmassnahmen ausgeschaltet werden, ist deren Wirksamkeit periodisch, mindestens vierteljährlich zu überprüfen. Es ist durch eine fachlich kompetente Person eine Risikobeurteilung vorzunehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgendem Link:
[Broschüre: Mutterschaft – Schutz der Arbeitnehmerinnen](#)